

## INHALTSÜBERSICHT

### Bekanntmachungen

Zulassungsordnung für die Zulassung zum Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang "Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung" (Masterstudiengang)	Seite 2
Studienordnung für den Weiterbildenden Postgradualen Ergänzungsstudiengang "Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung" (Masterstudiengang)	Seite 4
Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Postgradualen Ergänzungsstudiengang "Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung" (Masterstudiengang)	Seite 8

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle  
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

**Zulassungsordnung  
für die Zulassung zum Weiterbildenden postgradualen  
Ergänzungsstudiengang "Tourismusmanagement und  
Regionale Tourismusplanung" (Masterstudiengang)**

**Präambel**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 12 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und Nr. 26/2002)) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 04. Februar 2004 folgende Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang "Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung" erlassen.\*)

**§ 1**

**Geltungsbereich und Zielgruppe**

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang "Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung" (Masterstudiengang).
- (2) Der Weiterbildende postgraduale Ergänzungsstudiengang "Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung" (Masterstudiengang) wendet sich insbesondere an Absolventinnen/Absolventen unterschiedlicher Studiengänge von Hochschulen oder gleichgestellten Einrichtungen im In- und Ausland, die sich für Tätigkeitsfelder im Tourismus qualifizieren wollen.

**§ 2**

**Studienplätze und Bewerbungsfrist**

- (1) Die Zahl der für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang "Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung" (Masterstudiengang) im Wintersemester zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität für jedes Studienjahr bestimmt.
- (2) Die Bewerbung muss die notwendigen Unterlagen z. T. in amtlich beglaubigter Form enthalten. Die Bewerbungsfrist endet am 30. Mai (Ausschlussfrist).

**§ 3**

**Zulassung**

Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang (Masterstudiengang) "Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung" trifft das Präsidium der Freien Universität

Berlin -Zulassungsbüro- nach den im Folgenden aufgeführten Grundsätzen. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit den für das Studienangebot verantwortlichen Professorinnen/Professoren der zuständigen Gemeinsamen Kommission.

**§ 4**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind
  - ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss eines Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.
  - bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin;
  - Englischkenntnisse im Umfang des Cambridge Certificate of Proficiency in English oder gleichwertige Kenntnisse einer anderen modernen Fremdsprache;
  - eine kurze Begründung des Studienvorhabens (max. 30 Zeilen);
  - die Einreichung eines tabellarischen Lebenslaufs mit Lichtbild;
  - gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen in amtlich beglaubigter Form;
  - die Teilnahme an einem zweimonatigen Praktikum im Tourismusbereich vor Beginn des Studiums oder der Nachweis gleichwertiger Praxiserfahrung im Tourismus;
  - die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, die durch eine bewertete schriftliche Arbeit im Rahmen eines Hochschulstudiums oder eine gleichwertige andere wissenschaftliche Arbeit nachzuweisen ist, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 2 Jahre sein darf und in deutscher bzw. englischer Sprache abgefasst sein muss;
  - die Teilnahme am Auswahlgespräch gemäß § 5. Bei ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern, die nach

\*) Diese Ordnung ist am 26. März 2004 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden.

den gesetzlichen Bestimmungen nicht deutschen Bewerberinnen/Bewerbern gleichzustellen sind, kann die Auswahl anhand der Begutachtung von Eignung und Motivation auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig im Zulassungsbüro der Freien Universität Berlin vorliegen. Dies gilt nicht für die Zulassungstermine zum Wintersemester 2004/05 und zum Wintersemester 2005/06. Hier kann der Nachweis der Durchführung des Praktikums noch bis zur Immatrikulation nachgereicht werden. Die Zulassung erfolgt insoweit unter einer aufschiebenden Bedingung.

### § 5

#### **Auswahlgespräch**

- (1) Für die Durchführung des Auswahlgesprächs bestimmt die Gemeinsame Kommission Beauftragte, die hauptberufliche Lehrkräfte des Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengangs "Tourismusmanagement und regionale Tourismusplanung" (Masterstudiengang) sind. An dem Auswahlgespräch kann mit Einverständnis der Bewerberin/ des Bewerbers eine Studentin/ein Student des Masterstudiums oder eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter der Gemeinsamen Kommission als Zuhörer/in/Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen/Bewerber, die die in § 4 genannten Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorlegen, durch die oder den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktagen vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.
- (3) Das Auswahlgespräch wird mit jeder Bewerberin/jedem Bewerber einzeln geführt und ist nicht öffentlich, es soll in der Regel eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin/des Bewerbers enthält.
- (5) Die Auswahl erfolgt nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das beantragte Studium und für den angestrebten Beruf im Bereich des Tourismus. Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

### § 6

#### **Ablehnung und Zulassungsbescheid**

- (1) Bewerberinnen/Bewerber, die den Sprachtest nicht bestanden haben, und Bewerberinnen/Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe für die Ablehnung dargelegt werden.
- (2) Zugelassene Studienbewerberinnen/Studienbewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem die Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.
- (3) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührenordnung für das erste Semester festgelegten Betrages durch die Bewerberin oder den Bewerber. Eine Rückmeldung für das nachfolgende Semester erfolgt nur, wenn die Zahlung des für dieses Semester in der Gebührenordnung festgelegten Betrages nachgewiesen wird.

### § 7

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zulassungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Tourismus mit den Schwerpunkten Management und regionale Fremdenverkehrsplanung" vom 01. März 1995 (FU-Mitteilungen Nr. 15/1995) außer Kraft.

**Studienordnung für den Weiterbildenden  
postgradualen Ergänzungsstudiengang  
"Tourismusmanagement und Regionale  
Tourismusplanung" (Masterstudiengang) der Freien  
Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 74 Absatz 1 und 4 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Februar 2003 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat die Gemeinsame Kommission der Fachbereiche Geowissenschaften, Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaft für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang "Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung" (Masterstudiengang) am 07. Januar 2004 folgende Ordnung erlassen. \*)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit	2
§ 2 Zielgruppe, Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studiendauer und Ausbildungsorganisation	2
§ 4 Ausbildungsziele	3
§ 5 Umfang der Studienanforderungen	3
§ 6 Modul 1: Ausbildungsbereich Tourismusmanagement	3
§ 7 Modul 2: Ausbildungsbereich Regionale Tourismusplanung	3
§ 8 Modul 3: Ausbildungsbereich Wissen- schaftliche Reiseleitung und -planung	3
§ 9 Modul 4: Integrative Lehrveranstaltungen und Kompetenzseminare	3
§ 10 Modul 5: Praxisprojekt	3
§ 11 Modul 6: Praktikum	4
§ 12 Inkrafttreten	4

Anlage: Studienverlaufsplan	5
--------------------------------	---

**§ 1**

**Geltungsbereich, Zuständigkeit**

- (1) Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengangs "Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung" (Masterstudiengang) der Freien Universität Berlin.
- (2) Der Masterstudiengang ist fachbereichsübergreifend. Beteiligt sind die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaft (zuständig für den Ausbildungsbereich Tourismusmanagement), Geowissenschaften (zuständig für den Ausbildungsbereich Regionale Tourismusplanung) sowie Geschichts- und Kulturwissenschaften (zuständig für den Ausbildungsbereich Wissenschaftliche Reiseleitung und -planung).

- (3) Zuständig für den Masterstudiengang ist die von den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaft, Geowissenschaften und Geschichts- und Kulturwissenschaften eingesetzte Gemeinsame Kommission.

**§ 2**

**Zielgruppe, Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Masterstudiengang wendet sich insbesondere an Absolventen/Absolventinnen unterschiedlicher Studiengänge von Hochschulen oder gleichgestellten Einrichtungen im In- und Ausland, die sich für Tätigkeitsfelder im Tourismus qualifizieren wollen.
- (2) Zugangsvoraussetzungen sind:
  - ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss eines Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.
  - bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß § 1 Abs. 4 der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin;
  - Englischkenntnisse im Umfang des Cambridge Certificate of Proficiency in English oder gleichwertige Kenntnisse einer anderen modernen Fremdsprache;
  - die Teilnahme an einem zweimonatigen Praktikum im Tourismus vor Beginn des Studiums oder der Nachweis gleichwertiger Praxiserfahrung im Tourismus.
- (3) Einzelheiten betreffend die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren regelt die Zulassungsordnung.

**§ 3**

**Studiendauer und Ausbildungsorganisation**

- (1) Der Masterstudiengang umfasst einen viermonatigen Grundkurs, ein zweimonatiges Praktikum, einen dreimonatigen Hauptkurs sowie eine achtwöchige Masterarbeit/Abschlussarbeit. Der Masterstudiengang ist so gestaltet, dass er als Vollzeitstudium in einem Jahr abgeschlossen werden kann.

\*)Die Geltungsdauer dieser Ordnung ist bis zum 30. September 2005 befristet.

- (2) Der Studienumfang umfasst 48 Semesterwochenstunden. Der Studienabschluss erfolgt nach zwei Semestern, orientiert an einem Studienbeginn jeweils im Wintersemester.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden je nach Inhalt in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Kolloquien statt. Zusätzlich werden praxisbezogene Projekte und Exkursionen durchgeführt. Beteiligt an den Lehrveranstaltungen sind sowohl Wissenschaftler/innen als auch Praktiker/innen.

#### § 4

##### Ausbildungsziele

Die Studierenden des Masterstudiengangs sollen durch die Beherrschung von theoretisch relevanten Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre, Geographie und Kulturwissenschaften für eines der vielfältigen Tätigkeitsfelder im Tourismus qualifiziert werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, ihre erworbenen Kenntnisse in der späteren Berufspraxis sinnvoll anzuwenden.

#### § 5

##### Umfang der Studienanforderungen

- (1) Für den Abschluss des Masterstudiengangs sind die folgenden Module nachzuweisen:
- Modul 1: Ausbildungsbereich Tourismusmanagement gemäß § 6:
  - Modul 2: Ausbildungsbereich Regionale Tourismusplanung gemäß § 7:
  - Modul 3: Ausbildungsbereich Wissenschaftliche Reiseleitung und -planung gemäß § 8:
  - Modul 4: Integrative Lehrveranstaltungen und Kompetenzseminare gemäß § 9:
  - Modul 5: Praxisprojekt gemäß § 10:
  - Modul 6: Praktikum gemäß § 11:
- (2) Sämtliche Lehrveranstaltungen sowie das Praktikum sind obligatorisch. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den am Ausbildungsprogramm des Masterstudiengangs beteiligten Lehrkräften.
- (3) Aus dem Studienverlaufsplan gemäß der Anlage ist der Ablauf des Grund- und Hauptkurses zu entnehmen.

#### § 6

##### Modul 1: Ausbildungsbereich Tourismusmanagement

Die Studierenden werden mit der marktorientierten Unternehmensführung vertraut gemacht und auf Managementtätigkeiten im Tourismus vorbereitet. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung praxisorientierter Marketing- und Managementkenntnisse. Dieses Modul umfasst im Grund- und Hauptkurs insgesamt 11 Semesterwochenstunden.

#### § 7

##### Modul 2: Ausbildungsbereich Regionale Tourismusplanung

Den Studierenden werden für das Berufsfeld relevante geographische und regionalplanerische sowie soziologische und ökologische Kenntnisse vermittelt. Dabei werden sie insbesondere mit der kommunalen und regionalen Tourismusplanung und -wirtschaft vertraut gemacht. Das Modul umfasst im Grund- und Hauptkurs insgesamt 11 Semesterwochenstunden.

#### § 8

##### Modul 3: Ausbildungsbereich Wissenschaftliche Reiseleitung und -planung

Die Studierenden werden mit den organisatorischen und technischen Bedingungen der Reiseleitung und -planung vertraut gemacht. Dabei werden Grundregeln der Präsentation von Objekten vermittelt und Arbeitsmethoden und -mittel vorgestellt, die sie dazu befähigen sollen, sich schnell und fundiert eine Übersicht über die historischen, kulturgeschichtlichen und landeskundlichen Entwicklungen einer Destination zu verschaffen. Das erworbene Wissen wird in die Praxis der Reiseplanung, -organisation und -leitung umgesetzt und an Hand der Präsentation von Objekten erprobt. Das Modul umfasst im Grund- und Hauptkurs insgesamt 4 Semesterwochenstunden.

#### § 9

##### Modul 4: Integrative Lehrveranstaltungen und Kompetenzseminare

Integrative Lehrveranstaltungen schlagen eine Brücke zwischen den Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptkurs, indem jeweils aktuelle Themenstellungen aus dem Tourismus behandelt werden. Kompetenzseminare vertiefen die Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptkurs und bieten den Studierenden Gelegenheit zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die ihre speziellen späteren beruflichen Arbeits- und Interessenfelder betreffen. Kompetenzseminare können auch in englischer Sprache angeboten werden. Dieses Modul umfasst im Grund- und Hauptkurs insgesamt 14 Semesterwochenstunden.

#### § 10

##### Modul 5: Praxisprojekt

Im Mittelpunkt steht die Mitarbeit an einem umfassenden Praxisprojekt, das die Ausbildungsbereiche Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung einbezieht. Durch die Projektarbeit sollen die Studierenden dazu befähigt werden, selbständig und in Gruppenarbeit praxisnahe Lösungsvorschläge zu entwickeln und diese zu präsentieren. Dabei werden die im Studium erworbenen Kenntnisse angewendet und kritisch überprüft. Dieses Modul umfasst im Grund- und Hauptkurs insgesamt 8 Semesterwochenstunden.

**§ 11****Modul 6: Praktikum**

In der vorlesungsfreien Zeit zwischen Grund- und Hauptkurs ist ein achtwöchiges Praktikum in einer touristischen Organisation im In- oder Ausland zu absolvieren. Ziel ist es, theoretisches Wissen durch Anwendung in der Praxis zu vertiefen. Das Praktikum beinhaltet neben der Erledigung von Alltagstätigkeiten die Lösung projektbezogener Aufgabenstellungen. Es umfasst eine Vor- und Nachbereitungsphase sowie einen schriftlichen Abschlussbericht.

**§ 12****Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Studienordnung tritt die Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang "Tourismus mit den Schwerpunkten Management und regionale Fremdenverkehrsplanung" vom 24. April 1989 (FU Mitteilungen Nr. 6/1989) außer Kraft.

## Studienverlaufsplan

<b>1. Semester</b> (viermonatiger Grundkurs)	Mitte Oktober bis Mitte Februar
Modul 1: Tourismusmanagement	6 SWS
Modul 2: Regionale Tourismusplanung	6 SWS
Modul 3: Wissenschaftliche Reiseleitung und -planung	2 SWS
Modul 4: Integrative Lehrveranstaltungen/Kompetenzseminare	6 SWS
Modul 5: Praxisprojekt	4 SWS
Insgesamt:	24 SWS

Modul 6: Praktikum	Mitte Februar bis Mitte April
--------------------	-------------------------------

<b>2. Semester</b> (dreimonatiger Hauptkurs)	Mitte April bis Mitte Juli
Modul 1: Tourismusmanagement	5 SWS
Modul 2: Regionale Tourismusplanung	5 SWS
Modul 3: Wissenschaftliche Reiseleitung und -planung	2 SWS
Modul 4: Integrative Lehrveranstaltungen/Kompetenzseminare	8 SWS
Modul 5: Praxisprojekt	4 SWS
Insgesamt:	24 SWS

Achtwöchige Masterarbeit/Abschlussarbeit	Mitte Juli bis Mitte September
--	--------------------------------

**Prüfungsordnung für den Weiterbildenden  
postgradualen Ergänzungsstudiengang  
"Tourismusmanagement und Regionale  
Tourismusplanung" (Masterstudiengang)  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 74 Absatz 1 und 4 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Februar 2003 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat die Gemeinsame Kommission der Fachbereiche Geowissenschaften, Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaft für den Weiterbildenden Postgradualen Ergänzungsstudiengang "Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung" (Masterstudiengang) am 07. Januar 2004 folgende Prüfungsordnung erlassen:\*)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Hochschulgrad	2
§ 3	Umfang der Prüfungsanforderungen	2
§ 4	Masterarbeit/Abschlussarbeit	3
§ 5	Prüfungsleistungen	3
§ 6	Antrag zum Studienabschluss	4
§ 7	Zeugnis/Urkunde/Diploma Supplement	5
§ 8	Inkrafttreten	5

Anlage 1:

Umfang und Art der Prüfungsleistungen

Anlage 2 A und B:

Zeugnisse (Muster)

Anlage 3:

Urkunde (Muster)

Anlage 4:

Diploma Supplement (Muster)

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die für den Abschluss des Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengangs "Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung" (Masterstudiengang) erforderlichen Prüfungsleistungen.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

- (1) Der Studienabschluss wird mit einem Zeugnis gemäß Anlage 2 A/B bescheinigt, wenn alle Prüfungsanforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.

\*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 09. Februar 2004 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2005 befristet.

- (2) Aufgrund des Zeugnisses über den Studienabschluss wird der Hochschulgrad "Master of Tourism Management" (MTM) verliehen.

- (3) An Studierende, die die erforderliche Eignung für das Studium nicht durch einen zuvor erlangten berufsqualifizierenden Studienabschluss, sondern durch den Beruf oder auf andere Weise nachgewiesen haben, wird der Hochschulgrad gemäß Abs. 2 nicht verliehen. Sie erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage 2 B sowie ein entsprechendes Diploma Supplement.

**§ 3**

**Umfang der Prüfungsanforderungen**

- (1) Für den Studienabschluss sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben, die sich wie folgt auf die Module 1 bis 6 und die Masterarbeit/Abschlussarbeit verteilen (vgl. §§ 6-12 der Studienordnung):

- Modul 1: Ausbildungsbereich Tourismusmanagement:	11 Leistungspunkte (LP)
- Modul 2: Ausbildungsbereich Regionale Tourismusplanung:	11 Leistungspunkte (LP)
- Modul 3: Ausbildungsbereich Wissenschaftliche Reiseleitung und -planung:	8 Leistungspunkte (LP)
- Modul 4: Integrative Lehrveranstaltungen und Kompetenzseminare:	8 Leistungspunkte (LP)
- Modul 5: Praxisprojekt:	8 Leistungspunkte (LP)
- Modul 6: Praktikum:	4 Leistungspunkte (LP)
- eine Masterarbeit/Abschlussarbeit:	10 Leistungspunkte (LP)

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die damit verbundenen Leistungspunkte (LP) werden bescheinigt, wenn neben der regelmäßigen Teilnahme gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) folgende Leistungen erbracht worden sind (vgl. Anlage 1):

- in den Modulen 1 bis 4: Referate, Objektpräsentationen sowie die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren und mündlichen Prüfungen (Notenwert bis 4,0);
- in dem Modul 5: die Vorbereitung und Mitwirkung an Präsentationen sowie die erfolgreiche Mitarbeit an dem schriftlichen Abschlussbericht (Notenwert bis 4,0);
- in dem Modul 6: die Vorlage eines schriftlichen Abschlussberichts im Anschluss an das zweimonatige Praktikum.

**§ 4**

**Masterarbeit/Abschlussarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende ein praxisrelevantes Problem aus den Lehrinhalten des Masterstudiengangs selbstständig bearbeiten, klar darstellen und ein wissenschaftlich begründetes Urteil abgeben kann. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so einzugrenzen, dass sie innerhalb von acht Wochen abgeschlossen werden kann.



- (2) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und innerhalb von einer Frist von zwei Wochen zurückgegeben werden; lässt sich die Frist von acht Wochen aus Gründen, die der/die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht einhalten, so kann sie auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer um maximal drei Wochen verlängert werden. Wird der Abgabetermin nicht eingehalten, so gilt dieser Prüfungsteil als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Der abgeschlossenen Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass der/die Studierende die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Studierende gemäß § 2 Abs. 3 schreiben eine Abschlussarbeit . Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

**§ 5  
Prüfungsleistungen**

- (1) Die Leistungspunkte (LP) werden durch die für die jeweilige Lehrveranstaltung oder für das Modul verantwortliche Lehrkraft auf einem Leistungsnachweis bescheinigt. Für studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Modulen 1 bis 5 und für die Masterarbeit/Abschlussarbeit werden neben den Leistungspunkten (LP) Noten vergeben. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen 1 bis 5 werden von einer prüfungsberechtigten Lehrkraft, die Masterarbeit/Abschlussarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Lehrkräften bewertet.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptkurs sowie an dem Praktikum und die damit verbundenen Leistungspunkte (LP) werden bescheinigt, wenn neben der regelmäßigen Teilnahme die in § 3 aufgeführten Leistungspunkte (LP) erbracht worden sind. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85% der angebotenen Stunden besucht wurden. Die in § 3 vorgesehenen Leistungspunkte (LP) sind mit dem Lehrprogramm zu veröffentlichen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

ECTS-Grade	Deutscher Notenwert	ECTS-Definition	Deutsche Bezeichnung
A	1,0 - 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	Good	gut
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	Sufficient	ausreichend
F	4,1 - 5,0	Fail	nicht bestanden

- (4) Im übrigen gelten die Regelungen von § 13 (SfAP).
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn in den Modulen 1 bis 5 sowie in der Masterarbeit/Abschlussarbeit jeweils mindestens die Note "ausreichend" (bis 4,0) und ein Maluspunkt erzielt wurde und der schriftliche Abschlußbericht über das absolvierte Praktikum vorgelegt worden ist.

- (6) Die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung setzt eine fortbestehende Immatrikulation voraus.

**§ 6  
Antrag zum Studienabschluss**

- (1) Der Antrag zur Feststellung des Studienabschlusses ist an den Prüfungsausschuss nach Abschluss des Hauptkurses zu richten. Ihm sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung beizufügen. Außerdem sind nach Absprache mit einer bzw. einem Prüfungsberechtigten Themenbereich und Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit/Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (2) Der Prüfungsausschuss teilt dem/der Studierenden nach Prüfung des Antrages mit, ob die eingereichten Nachweise den Studienabschluss ermöglichen. Er legt in Abstimmung mit dem/der zu bestellenden Betreuer/in und dem/der Studierenden das Thema der Masterarbeit/Abschlussarbeit, den Bearbeitungsbeginn sowie den Abgabezeitpunkt fest.

**§ 7  
Zeugnis/Urkunde/Diploma Supplement**

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die erforderlichen Leistungspunkte (LP) gemäß § 3 nachgewiesen sind und kein Maluspunkt erreicht wurde.
- (2) Für den Studienabschluss werden ein Zeugnis gemäß Anlage 2 A, ein Diploma Supplement gemäß Anlage 3 und eine Urkunde gemäß Anlage 4 ausgestellt.
- (3) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden von den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission und des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen. Auf Antrag werden für Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement englische Übersetzungen ausgefertigt.
- (4) Abweichend davon erhalten Studierende gemäß § 2 Abs. 3 ein Zeugnis sowie ein entsprechendes Diploma Supplement.

**§ 8  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Tourismus mit den Schwerpunkten Management und regionale Fremdenverkehrsplanung" vom 24. April 1989 (FU Mitteilungen Nr. 6/1989) außer Kraft.

## Anlage 1

### Umfang und Art der Prüfungsleistungen

#### Verteilung der Leistungspunkte (LP) und Benotung einzelner Leistungen

<p><b>Module 1 und 2: Ausbildungsbereich Tourismusmanagement und Ausbildungsbereich Regionale Tourismusplanung</b></p> <p>Für die Module 1 und 2 werden insgesamt <b>22 Leistungspunkte</b> (je 11 LP) vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sowohl nach Abschluss des Wintersemesters als auch nach Abschluss des Sommersemesters finden in beiden Modulen jeweils Klausuren und mündliche Prüfungen statt. Jeder Studierende muss sowohl an einer Klausur (Dauer: drei Stunden) als auch an einer mündlichen Prüfung (Dauer: 15 – 20 Minuten) in beiden Modulen teilnehmen, und zwar wahlweise im Winter- bzw. im Sommersemester. Für das erfolgreiche Bestehen (Notenwert bis 4,0) werden Leistungspunkte (LP) vergeben.</li> <li>- Außerdem muss jeder Studierende in beiden Modulen wahlweise im Winter- oder im Sommersemester ein Referat halten (Dauer: 15 bis 20 Minuten), für das Leistungspunkte (LP) vergeben werden.</li> </ul>	<p>je 4 LP</p>	<p>ges. 16 LP</p>
<p><b>Modul 3: Ausbildungsbereich Wissenschaftliche Reiseleitung und –planung</b></p> <p>Für das Modul 3 werden insgesamt <b>8 Leistungspunkte (LP)</b> vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Objektpräsentation werden Leistungspunkte (LP) vergeben.</li> <li>- Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung (Dauer: 15 – 20 Minuten) abgeschlossen. Für das erfolgreiche Bestehen (Notenwert bis 4,0) werden Leistungspunkte (LP) vergeben.</li> </ul>	<p>4 LP</p> <p>4 LP</p>	<p>ges. 4 LP</p> <p>ges. 4 LP</p>

<p><b>Modul 4: Integrative Lehrveranstaltungen und Kompetenzseminare</b></p> <p>Für das Modul 4 werden insgesamt <b>8 Leistungspunkte (LP)</b> vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für das erfolgreiche Bestehen (Notenwert bis 4,0) je einer Klausur (Dauer: drei Stunden) und einer mündlichen Prüfung (Dauer: 15 - 20 Minuten) nach Abschluss einer integrativen Lehrveranstaltung bzw. eines Kompetenzseminars, wahlweise im Winter- bzw. im Sommersemester.</li> </ul>	je 4 LP	ges. 8 LP
<p><b>Modul 5: Praxisprojekt</b></p> <p>Für das Modul 5 werden insgesamt <b>8 Leistungspunkte (LP)</b> vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Mitwirkung bei der Ergebnispräsentation,</li> <li>- für die erfolgreiche Mitarbeit an dem Projektbericht (Notenwert bis 4,0).</li> </ul>	4 LP  4 LP	ges. 4 LP ges. 4 LP
<p><b>Modul 6: Praktikum</b></p> <p>Für das Modul 6 werden insgesamt <b>4 Leistungspunkte (LP)</b> vergeben:</p> <p>Nach Beendigung des Praktikums ist ein schriftlicher Abschlussbericht zu erstellen, für den Leistungspunkte (LP) vergeben werden.</p>	4 LP	ges. 4 LP
<p><b>Masterarbeit/Abschlussarbeit</b></p> <p>Für die Masterarbeit (Notenwert bis 4,0) werden insgesamt <b>10 Leistungspunkte (LP)</b> vergeben.</p>	10 LP	ges. 10 LP
<b>Summe der Leistungspunkte (LP):</b>		<b>60 LP</b>

## ANLAGE 2 A

## FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

**Gemeinsame Kommission der Fachbereiche  
Wirtschaftswissenschaft, Geowissenschaften  
und Geschichts- und Kulturwissenschaften**

WILLY- SCHARNOW-INSTITUT FÜR TOURISMUS

**Z e u g n i s**

über die gemäß der Prüfungsordnung  
vom 07. Januar 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2004)  
im

**Weiterbildenden Postgradualen Ergänzungsstudiengang  
"Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung"  
(Masterstudiengang)  
bestandene Prüfung**

Name

geboren am

in

hat in den folgenden Modulen nachstehende Leistungspunkte (LP) und Noten erhalten:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Modul 1: Tourismusmanagement	11	
Modul 2: Regionale Tourismusplanung	11	
Modul 3: Wissenschaftliche Reiseleitung und -planung	8	
Modul 4: Integrative Lehrveranstaltungen/ Kompetenzseminare	8	
Modul 5: Praxisprojekt	8	
Modul 6: Praktikum	4	(unbenotet)
Masterarbeit:	10	

Thema der Masterarbeit:

Die Gesamtnote lautet

Berlin, den

(L.S.)

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der/ Die Vorsitzende der Gemeinsamen  
Kommission

**Notenskala:** 1,0 – 1,5 hervorragend; 1,6 – 2,0 sehr gut; 2,1 – 3,0 gut; 3,1 – 3,5 befriedigend;  
3,6 – 4,0 ausreichend

**ANLAGE 2 B  
FREIE UNIVERSITÄT BERLIN**

**Gemeinsame Kommission der Fachbereiche  
Wirtschaftswissenschaft, Geowissenschaften  
und Geschichts- und Kulturwissenschaften**

WILLY- SCHARNOW-INSTITUT FÜR TOURISMUS

**Z e u g n i s**

über die gemäß der Prüfungsordnung  
vom 07. Januar 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2004)  
im

**Weiterbildenden Postgradualen Ergänzungsstudiengang  
"Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung"  
(Masterstudiengang)  
bestandene Prüfung**

Name

geboren am

in

hat in den folgenden Modulen nachstehende Leistungspunkte (LP) und Noten erhalten:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Modul 1: Tourismusmanagement	11	
Modul 2: Regionale Tourismusplanung	11	
Modul 3: Wissenschaftliche Reiseleitung und -planung	8	
Modul 4: Integrative Lehrveranstaltungen/ Kompetenzseminare	8	
Modul 5: Praxisprojekt	8	
Modul 6: Praktikum	4	(unbenotet)
Abschlussarbeit	10	

Thema der Abschlussarbeit:

Die Gesamtnote lautet

Berlin, den

(L.S.)

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der/ Die Vorsitzende der Gemeinsamen  
Kommission

**Notenskala:** 1,0 – 1,5 hervorragend; 1,6 – 2,0 sehr gut; 2,1 – 3,0 gut; 3,1 – 3,5 befriedigend;  
3,6 – 4,0 ausreichend

**ANLAGE 3**

**FREIE UNIVERSITÄT BERLIN**

**Gemeinsame Kommission der Fachbereiche  
Wirtschaftswissenschaft, Geowissenschaften  
und Geschichts- und Kulturwissenschaften**

**WILLY- SCHARNOW-INSTITUT FÜR TOURISMUS**

**U r k u n d e**

Name

geboren am

in

hat die Prüfung im

**Weiterbildenden Postgradualen Ergänzungsstudiengang  
„Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung“ (Masterstudiengang)**

mit der Gesamtnote

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 07. Januar 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2004)

wird der Hochschulgrad

**Master of Tourism Management (MTM)**

verliehen.

Berlin, den

(L.S)

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

**Anlage 4****Diploma Supplement****1. Name****2. Geburtsdatum, -ort und -land****3. Matrikelnummer****4. Angaben über die Ausbildung****4.1 Erwerbener Hochschulgrad**

„Master of Tourism Management“(MTM), wenn zuvor gemäß 4.5 ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben und nachgewiesen wurde.

**4.2 Schwerpunkte der Ausbildung**

Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung

**4.3 Ausbildungsinstitution**

Willy Scharnow-Institut für Tourismus der Freien Universität Berlin

**4.4 Ausbildungssprache**

Deutsch

**4.5 Art der Ausbildung**

Weiterbildender Postgradualer Ergänzungsstudiengang, aufbauend auf beliebigem ersten Studienabschluss an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung

**4.6 Ausbildungsdauer**

1 Jahr, Vollzeitstudium

**4.7 Zulassungsvoraussetzungen**

- ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss eines Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf (oder auf andere Weise) erworben wurde.
- bei ausländischen Studierenden mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule das Bestehen der „Prüfung nach der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin“ vom 10. April 1996 (FU-Mitteilungen Nr. 26/1996), geändert am 4. Juli 2001 (FU-Mitteilungen Nr. 16/2001)“ oder ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, der zur Befreiung von der Teilnahme an der Prüfung führt;
- Englischkenntnisse im Umfang des Cambridge Certificate of Proficiency in English oder gleichwertige Kenntnisse einer anderen modernen Fremdsprache;
- die Teilnahme an einem zweimonatigen Praktikum im Tourismus vor Beginn des Studiums oder der Nachweis gleichwertiger Praxiserfahrung im Tourismus.

**5. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung****5.1 Inhalte des Ausbildungsprogramms**

- Tourismusmanagement: Marketingplanung und -organisation; Instrumentarium des Tourismusmarketing; betriebliches Rechnungswesen; Destinationsmanagement
- Regionale Tourismusplanung: Tourismusgeographie; Raumordnung und Regional- und Infrastrukturplanung; Landschaftsplanung und Ökologie

- Wissenschaftliche Reiseleitung und –planung: Methoden der praktischen Reiseplanung; -organisation und –führung
- achtwöchiges Praktikum
- Integrative Veranstaltungen/Kompetenzseminare: Empirische Markt- und Sozialforschung; ausgewählte Probleme des Reiserechts; Dritte Welt Tourismus; Fallbeispiele touristischer Unternehmen und Organisationen
- Praxisprojekt: Tourismusmanagement; Regionale Tourismusplanung; Präsentationstechniken

Weitere Details sind dem Studienverlaufsplan sowie der Übersicht über die Verteilung der Leistungspunkte (LP) und die Benotung einzelner Leistungen zu entnehmen.

## **5.2 Ergebnisse der Ausbildung**

siehe Zeugnis

## **5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges)**

„hervorragend“ (...) – „sehr gut“ (...) – „gut“ (...) – „befriedigend“ (...) – „ausreichend“ (.....)  
„nicht bestanden“ (...)

## **5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten**

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer anschließenden Promotion sind die einschlägigen Promotionsordnungen heranzuziehen.

## **5.5 Berufliche Qualifikation**

Die Ausbildung qualifiziert für vielfältige Tätigkeiten in der Tourismuswirtschaft, unter anderem bei Reiseveranstaltern und Reisemittlern, im Destinationsmanagement, in Freizeit- und Ausbildungsorganisationen sowie in Consultingbüros.

## **5.6 Weitere Informationen**

Das Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades
- Zeugnis
- Studienverlaufsplan
- Übersicht über die Verteilung der Leistungspunkte (LP) und die Benotung einzelner Leistungen

Informationen im Internet: [info@fu-tourismus.de](mailto:info@fu-tourismus.de)

Berlin, den .....

(L.S.)

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der/Die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission